

Satzung der Bürgerstiftung Barlt

Aufgrund Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.09.2013 folgende Satzung der Bürgerstiftung Barlt erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Barlt“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Gemeinde Barlt und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung sind insbesondere die Förderung:
 - a. der Jugend- und Altenhilfe
 - b. von Kunst, Kultur und Kirchengemeinde
 - c. des Brauchtums, der Heimat- und Denkmalpflege
 - d. der örtlichen Infrastruktur
 - e. des Natur-, Klima- und Umweltschutzes
 - f. der Landschaftspflege, des Küsten- und Hochwasserschutzes
 - g. der Bildung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe
 - h. des bürgerschaftlichen Engagements
 - i. des Vereinswesens
 - j. des Feuerschutzes
 - k. des Gesundheitswesens
 - l. bedürftiger und behinderter Personen i.S.v. § 53 Abgabenordnung
 - m. der Wohlfahrtspflege

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen verfügbaren Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus folgendem Barvermögen:

Barvermögen in Höhe von 20.000 Euro.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Die Tätigkeit der Stiftung bezieht sich auf das Gemeindegebiet zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, wobei Projekte mit anderen Gemeinden zulässig sind.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Tätigkeit.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 8 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin als geborenes Mitglied und weiteren 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung, sowie 4 Personen aus der Einwohnerschaft der Gemeinde Barlt, die durch die Gemeindevertretung entsandt werden. Die weiteren Mitglieder aus der Gemeindevertretung sollen so gewählt werden, dass möglichst alle politischen Fraktionen / Gruppierungen aus der Gemeindevertretung im Stiftungsvorstand vertreten sind.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist gekoppelt an die Wahlzeit des Gemeinderats. Der amtierende Stiftungsvorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstands fort.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine (n) Vorsitzende (n) und dessen Stellvertreter (in). Weiterhin wählt der Stiftungsvorstand eine (n) Schriftführerin/Schriftführer und dessen Stellvertreter (in).

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Abschnitt 1 der Gemeindeordnung findet Anwendung.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsvorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Stiftungsvorstands dies verlangen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 5 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barlt.

§ 9

Treuhandverwaltung

- (1) Die zuständige Amtsverwaltung verwaltet das Stiftungsvermögen für die Gemeinde getrennt von ihrem Vermögen.
- (2) Die Amtsverwaltung legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Amtsverwaltung belastet die Stiftung am Anfang eines Jahres für ihre Verwaltungsleistungen pauschal mit 250,- Euro. Diese sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres fällig. Erstmals zum 31.01.2014.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Gemeinde Barlt und dem Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem jetzigen Gemeindegebiet zu liegen.
- (3) Die Gemeinde Barlt und der Stiftungsvorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Gemeinde Barlt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose, gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Barlt, den 13.09.2013



Jark Nedderhof

- Bürgermeister -